



Empfehlung Festlegung der Besoldungshöhe für Schulleitung

- Die Besoldung soll im Rahmen der für die kantonale Verwaltung gültigen Gehaltsklasse 15¹ festgelegt werden.
- Die Besoldung soll abhängig sein von der Schulgrösse (Vollzeiteinheiten VZE und Anzahl der unterstellten Mitarbeitenden).
- Gesamtschulen (1.-3. Zyklus) sind komplexer und anspruchsvoller zu führen als Schuleinheiten mit einzelnen Stufen bzw. Zyklen.
- Die Ausbildung der Schulleiterin oder des Schulleiters soll bei der Festlegung der Besoldung berücksichtigt werden (Schulleitende ohne spezifischem Abschluss, Schulleitende mit Schulleitungs-Ausbildung und solche mit einem Masterabschluss). Äquivalente Ausbildungen im Bildungsbereich sollen berücksichtigt werden.
- Die Führungs- und Berufserfahrung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Qualifikation der Arbeitgeberin (Gemeinde) und die Weiterbildung bilden weitere Grundlagen für die Positionierung innerhalb der Gehaltsklasse. Die Führungserfahrung mit Erwachsenen soll stärker gewichtet werden als die Unterrichtserfahrung.

¹ Anhang 1 der Besoldungsverordnung (bGS 142.211)



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit